

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 790,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: 220,00 €
c) Reihengrabstätte mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 2.440,00 €
2. a) Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.020,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 34,00 €
b) Wahlgrabstätte mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 2.670,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 89,00 €
3. a) Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 510,00 €
b) Urnenreihengrabstätte mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 20 Jahre: 1.610,00 €
c) Urnenreihengrabstätte im Lebensgarten mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 20 Jahre: 1.230,00 €
c) Baumurnenreihengrabstätte inkl. eines Namensschildes an einer Stele
Für 20 Jahre: 1.084,00 €
4. a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 560,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 28,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 1.660,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 83,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt IV. Nummer 2.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Rasenwahlgräbern, die vor dem 30.11.2019 vergeben wurden (-werden nicht neu vergeben-)

- | | |
|--|---------|
| 1. Verlängerung Rasendoppelwahlgrab je Jahr und Stelle | 65,00 € |
| 2. Verlängerung Rasenurnenwahlgrab je Jahr | 40,00 € |

III. Gebühren für die Umwandlung

- | | |
|--|---------|
| 1. Umwandlung Wahlgrab in ein Wahlgrab mit Bepflanzung und Pflege je Jahr und Stelle | 70,00 € |
| 2. Umwandlung Reihengrab in ein Reihengrab mit Bepflanzung und Pflege je Jahr und Stelle | 70,00 € |
| 3. Umwandlung Urnenwahlgrab in ein Urnenwahlgrab mit Bepflanzung und Pflege je Jahr und Stelle | 55,00 € |
| 4. Umwandlung Urnenreihengrab in ein Urnenreihengrab mit Bepflanzung und Pflege je Jahr und Stelle | 55,00 € |

IV. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab | 450,00 € |
| 1.2 im Kindergrab | 135,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 180,00 € |

V. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden/liegenden Grabmals oder bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 20,00 € |
| 2. Standsicherheitsprüfung je Jahr | 3,00 € |

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 215,00 € |
|--|----------|

VII. Gebühren für die vorzeitige Einebnung

- | | |
|----------------------|---------|
| 1. pro Jahr und Sarg | 70,00 € |
| 2. pro Jahr und Urne | 55,00 € |

VIII. Gebühr für das Abräumen von vergessenem Grabschmuck auf Rasengräbern vor Pflegemaßnahmen

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr pro Grabstelle und Vorkommnis | 10,00 € |
|---|---------|

IX. Gebühr für das Abräumen des Grabmals oder der Grabanlage

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für das Abräumen von Grabsteinen | 100,00 € |
| 2. Gebühr für das Abräumen von mit Kies / Steinen bedeckten Gräbern | 300,00 € |

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.